



Deutscher
BundeswehrVerband

Deutscher Bundestag

Innenausschuss

Ausschussdrucksache

17(4)92 A

Öffentliche Anhörung
des Innenausschusses des Deutschen Bundestages
27. September 2010
Stellungnahme

des Deutschen BundeswehrVerbandes e. V.

zum

**Entwurf eines Bundesbesoldungs- und
Versorgungsanpassungsgesetzes 2010 /2011
(BBVAnpG 2010/2011)**

*Wir sind für
unsere
Mitglieder da!*

STELLUNGNAHME ZUM GESETZESENTWURF DER BUNDESREGIERUNG (BT-Drs 17/1878)

In den wesentlichen Regelungsinhalten stützt der DBwV die Absicht der Bundesregierung, den Tarifabschluss vom 27. Februar 2010 auf Besoldungsempfänger zu übertragen.

Sowohl der Stellungnahme des DBwV gegenüber dem Bundesministerium des Innern als auch im Rahmen des Beteiligungsgesprächs wurde nachdrücklich begrüßt, dass auch die Besoldungs- und Versorgungsanpassung zum 1. Januar 2011 auf den dann durch das Dienstrechtsneuordnungsgesetz (DNeuG) wirksam werdenden Grundgehaltstabellen erfolgt. Bereits damals ist vor jeglichen Überlegungen gewarnt worden, die Anpassung ohne Berücksichtigung der zu dem Zeitpunkt eingearbeiteten Restsonderzahlung von 2,44 Prozent vorzunehmen.

So sehr der DBwV die Übernahme des Einmalzahlungsbetrags aus dem Tarifvertrag auf Besoldungsempfänger und Besoldungsempfängerinnen begrüßen, findet die Absicht, diese Einmalzahlung nicht auch auf Empfänger von Versorgungsbezügen übertragen zu wollen, nicht die Zustimmung.

Vergleicht man den Anstieg im Gehalt, so beträgt dieser insgesamt 4,60 Prozent, einschließlich der zum 1. Januar 2011 in die Grundgehaltstabelle eingearbeiteten Restsonderzahlung. Bei Versorgungsempfängern liegt der vergleichbare Anstieg durch die zweimalige Abflachung des Anstiegs der Versorgungsbezüge und die Erhöhung des Pflegeversicherungsbeitrags bei lediglich 2,92 Prozent. Zieht man hiervon die eingearbeitete wieder auflebende Restsonderzahlung von 2,085 Prozent ab, beträgt der Anstieg der Versorgungsbezüge lediglich 0,835 Prozent. Anders ausgedrückt: der pensionierte Stabsfeldwebel (BesGr A 9) hat im August 2011 steuerpflichtig 62,55 € mehr Versorgungsbezüge als im Dezember 2009. Die Witwe eines Stabsfeldwebels erhält davon im ungünstigsten Fall 55 Prozent vor Steuern.

Insofern stellt die Forderung des DBwV nach Gewährung der Einmalzahlung für Pensionäre, zumindest in Prozenhöhe des erdienten Versorgungsanspruchs, einen Ausgleich dar für den verminderten monetären Zuwachs im Vergleich zu Besoldungsempfängern. Die Einmalzahlung würde auch dem Umstand Rechnung tragen, dass bei Pensionären unverändert die inzwischen eingearbeitete Teilsonderzahlung von 2,5 Prozent auf dem Grundgehaltstabellenstand vom August 2004 eingefroren ist und somit an den Anpassungen seither nicht mehr teilnimmt.

Der immer wieder herangezogene Vergleich mit den Empfängern von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung vermag nicht zu überzeugen, da beide Systeme einen unmittelbaren Vergleich nicht zulassen. Wäre ein unmittelbarer Vergleich zulässig, müsste auch ein Empfänger von Altersrente bei einer Rentenanpassung 0,2 Prozent der Anpassung in die Rentenversicherung „einzahlen“, was unmittelbar zum nächsten Kritikpunkt führt.

§ 14a Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) verlangt, dass **vor Ablauf** der Abflachungszeitraums nach Absatz 2a die Wirkungen der Versorgungsrücklagen unter Berücksichtigung der allgemeinen Entwicklung der Alterssicherungssysteme (also nicht nur der Versorgung, sondern auch der Renten etc.) und der Situation in den öffentlich-rechtlichen Versorgungssystemen sowie der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse **zu prüfen sind!**

Im Gesetzesentwurf wird zwar im Vorblatt lapidar auf die Verminderung gemäß § 14a Abs. 2 Satz 1 BBesG verwiesen, an keiner Stelle im Entwurf wird jedoch das gesetzlich vorgeschriebene Prüfungsverfahren erwähnt. Es hat den Anschein, als sei § 14a Abs. 2 Satz 1 BBesG eine allein stehende Vorschrift und der Absatz 5 wäre nie im BBesG aufgenommen worden.

Der DBwV fordert daher eine Prüfung im Sinne von § 14a Abs. 5 BBesG vor Wiederaufleben der Versorgungsrücklage zum 1. August 2011.

Zur Anpassung der Auslandsbesoldung ist anzumerken, dass es aus „traditionellen Gründen“ nachvollziehbar ist, wenn der Auslandszuschlag nach altem System (im Vor-DNeuG-Zeitalter) rückwirkend für den Zeitraum 1. Januar 2010 bis 30. Juni 2010 nicht prozentual in dem Umfang ansteigt wie die Inlandsbesoldung.

Ab 1. Juli 2010 ist dann vorgesehen, die Grundgehaltsspannen des neuen Auslandszuschlags um 1,2 % anzuheben. Die Stufenbeträge in den beiden Tabellen selbst sollen jedoch wiederum nicht entsprechend angehoben. Sie liegen im Schnitt 20 Prozent unter dem Anpassungssatz. Diese Minderung ist mit dem neuen System der Auslandsbesoldung nicht vereinbar. Dieses trifft auch auf den Auslandskinderzuschlag zu, der ebenfalls nicht um 1,2 Prozent erhöht wurde. Die Minderung zieht sich in allen Tabellen für alle Anpassungen durch.

Mit der Neuordnung der Auslandsbesoldung zum 1. Juli 2010 tritt ein Systemwechsel ein, der in den Anpassungen nicht nachvollzogen wird. Wenn die neue Auslandsbesoldung auf den Grundgehaltsspannen basiert, ist nicht mehr plausibel, weshalb dann die Beträge der Zulage nicht im gleichen Umfang ansteigen, zumal sie sich nicht mehr an der Besoldungsgruppe, sondern an den Gehaltsspannen orientiert.

Es ist weiterhin unverständlich, weshalb der Auslandszuschlag und der Auslandskinderzuschlag angepasst werden sollen, nicht jedoch der im gleichen Abschnitt des BBesG aufgeführte Auslandsverwendungszuschlag (AVZ). Mit dem Systemwechsel zum 1. Juli 2010 sollte durch den neuen Begriff „Auslandsbesoldung“ verdeutlicht werden, dass der AVZ Bestandteil der Auslandsbesoldung ist und dem Auslandszuschlag gleichgestellt ist.

Seit Einführung des Auslandsverwendungszuschlags (AVZ) wurde dieser Bestandteil der Auslandsdienstbezüge bei Anpassungen immer abgekoppelt. Dieses soll nach Willen der Bundesregierung offenbar auch weiterhin erfolgen!

Der Deutsche Bundeswehrverband hat sich seit Jahren für eine Anpassung und Dynamisierung des AVZ eingesetzt, die dann hinsichtlich der Anpassung endlich mit dem DNeuG vollzogen wurde. Eine erneute Abkoppelung wird durch den DBwV nicht mitgetragen. Die Forderung lautet daher, den Tagessatz der höchsten Stufe von 110,00 Euro auf 112,50 Euro mit Wirkung vom 1. August 2011 anzuheben (+2,3 Prozent, da der AVZ nicht der Versorgungsrücklagensicherung unterliegt). Zwischenanhebungen rückwirkend zum 1. Januar 2010 und zum 1. Januar 2011 sind aus hiesiger Sicht wegen der geringen Anhebungen mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden.

Nachdem in der Vergangenheit immer wieder die Beträge der Bundesmehrarbeitsvergütung angehoben wurden und dieses wiederum in drei Schritten bis zum 1. August 2011 vorgesehen ist, erneuert der DBwV sein seit Jahren erhobene Forderung, zum gleichen Zeitpunkt die jeweiligen Beträge der Vergütung für Soldaten mit besonderer zeitlicher Belastung anzuheben (§ 50a BBesG). Es ist den Kameraden und Kameradinnen nicht mehr zu vermitteln, dass ihre „Mehrarbeit“ nicht so honoriert wird wie die Mehrarbeit ihrer beamteten Kollegen.

Es entzieht sich jeglicher besoldungsrechtlicher Systematik, wenn erneut bei Besoldungsanpassungen immer wieder die Sätze der Erschwerniszulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten und die Erschwerniszulage für die Pflege Schwerbrandverletzter angehoben werden, alle übrigen Erschwerniszulagen jedoch unangetastet bleiben. Hier fordert der DBwV die angemessene Anpassung aller Erschwerniszulagen unter Berücksichtigung der Tatsache, dass seit unzähligen Jahren ein Großteil der Erschwerniszulagen nicht erhöht worden ist.

Das Gleiche gilt für die Stellenzulagen. Bei der Einführung der meisten Stellenzulagen, die größtenteils seit 1990 nicht mehr angepasst wurden, bestand zwischen Stellenzulage und Grundgehalt ein prozentuales Verhältnis, das durch die Anpassungen der letzten 20 Jahre sich immer mehr zum Schlechteren verschoben hat. Der DBwV fordert daher erneut und mit Nachdruck aus Attraktivitätsgründen eine angemessene Anhebung aller seit 1990 nicht angepassten Stellenzulagen.

Da mit dem BBVAnpG 2010/2011 zwangsweise auch das DNeuG geändert werden muss, sollte die zum 1. Juli 2010 in Kraft tretende neue Vorschrift über den Kaufkraftausgleich (KKA) gemäß § 55 BBesG klarstellen, dass die Basis des KKA die Besoldung im Sinne des § 1 Abs. 2 BBesG ist. In § 55 Abs. 1 BBesG wird zwar auf die „Besoldung am Sitz der Bundesregierung“ verwiesen. Abs. 3 schränkt diese Besoldung jedoch ein und „unterschlägt“ Amts-, Ausgleichs-, Stellen- und Erschwerniszulagen, also Bestandteile der Besoldung, die am Sitz der Bundesregierung bei Vorliegen der Voraussetzungen auch gewährt werden.

Zusammenfassung:

Die grundsätzliche Absicht, die Besoldung in dem Umfang anzupassen, die dem Tarifabschluss entspricht, stößt auf uneingeschränkte Zustimmung. Ob das Wiederaufleben der Versorgungsrücklage zum 1. August 2011 erforderlich ist, bedarf einer eingehenden Prüfung, so sie wie im BBesG vorgeschrieben.

Der DBwV fordert im Übrigen folgende Nachbesserungen

- Einbeziehung der Versorgungsempfänger in die Gewährung der Einmalzahlung,
- volle Übertragung der Anpassungsprozentsätze auf die Beträge des Auslandszuschlags,
- Einbeziehung des AVZ in die Besoldungsanpassung,
- angemessene Anhebung aller Erschwernis- und Stellenzulagen.

STELLUNGNAHME ZUM ÄNDERUNGSANTRAG DER FRAKTIONEN DER CDU/CSU UND FDP (Ausschuss-Drs 17(4)68)

Mit Schreiben vom 27. Mai 2010 leitet die Bundeskanzlerin dem Bundestag einen Gesetzesentwurf der Bundesregierung zu, der mit einem Änderungsantrag der Fraktionen der Regierungskoalition vom 14. Juni 2010 in seinen Grundfesten erschüttert wird. Von einer Kontinuität der politischen Arbeit kann man nicht mehr sprechen, wenn innerhalb von knapp drei Wochen, das was seit Jahren zugesagt wurde und bereits gesetzlich geregelt ist, aufgehoben werden soll.

Nach Veröffentlichung des vom Bundeskabinett am 6./7. Juni 2010 verabschiedeten 8-Punkte-Papiers „Die Grundpfeiler unserer Zukunft stärken“, wurde deutlich, dass wiederum geringer Verdienende den Bundeshaushalt mit finanzieren sollen.

In Punkt 5 des 8-Punkte-Papiers wird ausgeführt: „Durch den Verzicht auf die geplante Erhöhung des Weihnachtsgeldes für Beamte in 2011 werden die Bezüge gegenüber dem geltenden Recht um 2,5 % abgesenkt.“

Untersucht man den Satz auf seinen sachlichen Inhalt, kann man nur feststellen, dass davon überhaupt nichts stimmt.

Es handelt sich hier nicht um einen „Verzicht auf die geplante Erhöhung des Weihnachtsgeldes“, sondern um die Beseitigung der Folgen des Haushaltsbegleitgesetzes 2006. Mit diesem Gesetz wurde die damalige Höhe des Weihnachtsgeldes (richtige Bezeichnung: jährliche Sonderzahlung) für die Dauer von fünf Jahren aus Haushaltsgründen halbiert. Gesetzlich festgehalten ist im Haushaltsbegleitgesetz 2006 auch, dass diese Absenkung zum 1. Januar 2011 entfällt.

Sowohl das Dienstrechtsneuordnungsgesetz (DNeuG), als auch der Ihnen vorliegende Entwurf des BBVAnpG 2010/2011 berücksichtigen den Wegfall der Absenkung.

Tatsächlich beträgt der abgesenkte Betrag 2,44 Prozent (und nicht 2,5 Prozent) gegenüber der aktuellen Besoldung. Zum 1. Juli 2009 wurde mit dem DNeuG das bis dahin verbleibende Weihnachtsgeld in Höhe von 2,5 Prozent bereits in das Grundgehalt eingearbeitet. Um auf die ursprünglichen 5 Prozent des alten Weihnachtsgeldbetrages zurückzukommen, hat das DNeuG bereits geregelt, dass die Besoldung zum 1. Januar 2011 um 2,44 Prozent ansteigt, damit im Grundgehalt ab 1. Januar 2011 dann der volle Weihnachtsgeldbetrag von 5 % eingearbeitet ist.

Nach dem Beschluss der Bundesregierung sollen Beamte des Bundes auf das Wiederaufleben des mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2006 bis 2010 befristet abgesenkten Weihnachtsgeldes weiterhin verzichten. Der Änderungsantrag sieht vor, die Absenkung erst zum 1. Januar 2015 rückgängig zu machen.

Von diesem Beschluss und dem Änderungsantrag sind aber Bundesbeamte nur am Rande betroffen. Überwiegend werden von der vorgesehenen Maßnahme rund 195.000 Berufs- und Zeitsoldatinnen und –soldaten betroffen!

Beleuchtet man diese Gruppe von 195.000 Menschen näher, die immerhin etwa zwei Drittel aller Besoldungsempfänger auf Bundesebene ausmacht (und nur für diese sieht die Bundesregierung den Verzicht vor, weil sie nach der Föderalismusreform auf das Besoldungsrecht der Länder keinen Einfluss mehr hat), so befinden sich hierunter etwa 140.000 Soldatinnen und Soldaten, welche zu den einkommensschwächeren Besoldungsempfängern gehören.

Nach dem Willen des Gesetzgebers hat er diese einkommensschwächere Gruppe im Bundessonderzahlungsgesetz, der im Jahr 2004 neu eingeführten Rechtsgrundlage für das „Weihnachtsgeld“, mit einem zusätzlichen Sockelbetrag bedacht. Durch die erhebliche Kürzung des Weihnachtsgeldes hätte gerade diese Gruppe überproportional Einkommenseinbußen hinnehmen müssen. Bei der weiteren Absenkung auf die derzeitige Höhe des Weihnachtsgeldes wurde dieser Sockelbetrag im Haushaltsbegleitgesetz 2006 sogar von 100 Euro auf 125 Euro angehoben!

Unter den rund 140.000 einkommensschwächeren Soldatinnen und Soldaten befinden sich nur die Dienstgrade vom untersten Mannschaftsdienstgrad bis zum Hauptfeldwebel / Hauptbootsmann. Am Rande sei erwähnt, dass es genau dieser Personenkreis ist, der den größten Anteil bei den Auslandseinsätzen stellt und mit großer Mehrheit des Deutschen Bundestags in diese entsandt wird.

Der Deutsche Bundeswehrverband hatte 2006 die befristete Absenkung des Weihnachtsgeldbetrags „zähneknirschend“ akzeptiert. Aus dem Grund hat sich der Verband auch im Verlauf der Beratungen zum DNeuG unter anderem dafür eingesetzt, dass in diesem Gesetz das mit Wirkung vom 1. Januar 2011 wieder auflebende Restweihnachtsgeld Berücksichtigung findet.

Als im Rahmen der Beteiligung zum BBVAnpG 2010/2011 seitens des DBwV sofort festgestellt wurde, dass die vorgesehene Besoldungsanpassung zum 1. Januar 2011 auf der Grundlage der Tabellenwerte des DNeuG vorgenommen werden soll, wurde dieses Vorhaben nachdrücklich begrüßt und gleichzeitig – anscheinend in dunkler Vorahnung auf das jetzige Vorhaben der Bundesregierung – auch deutlich gemacht, dass ein Verzicht auf das Restweihnachtsgeld nicht hingenommen werden würde.

Wenn also darüber im Bundestag befunden werden soll, ob „Bundesbeamte“ auf den Teil des Weihnachtsgeldes verzichten sollen, den man ihnen mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2006 unter der Zusage weggenommen hat, dass es 2011 wieder auflebt, dann beachtet werden, welcher Personenkreis davon am stärksten betroffen ist.

Da im Vorwort zu dem 8-Punkte-Papier der Bundesregierung auf den Koalitionsvertrag verwiesen wird, erlaubt sich der DBwV den Hinweis auf diesen Vertrag und zitiert: „Zudem verständigen sich die Koalitionspartner vor dem Hintergrund des demografischen Wandels darauf, mit Blick auf die personelle Einsatzfähigkeit ein Maßnahmenpaket zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes in der Bundeswehr bis Ende 2010 vorzulegen“ (Aus Kapitel V. Nr. 8 überschrieben mit „Für eine leistungsstarke und moderne Bundeswehr“).

Als erste von der Bundesregierung bekannt gegebene Maßnahme des Pakets zur Steigerung der Attraktivität des Dienstes dürfen demnach die Soldatinnen und Soldaten zur Kenntnis nehmen, dass sie aus Attraktivitätsgründen auf das Restweihnachtsgeld nicht bis 2011, sondern bis 2015 warten müssen.

Die Mitglieder des DBwV – und damit die Soldatinnen und Soldaten – „zählen auf“ auf den Gesetzgeber und setzen in ihn das Vertrauen aus einer einmaligen Sparmaßnahme, die befristet durch das Haushaltsbegleitgesetz 2006 veranlasst wurde, keinen Dauerzustand zu machen. Es tröstet wenig, wenn die Regierungskoalition in ihrem Änderungsantrag das Beibehalten der Absenkung bis Ende 2014 verlängert. Wenn man sich schon nicht auf das Haushaltsbegleitgesetz 2006 und auf das DNeuG verlassen darf, warum dann auf eine Verlängerung der Absenkungsdauer nur bis Ende 2014?

Mit Annahme des Änderungsantrags steht die Glaubwürdigkeit des Deutschen Bundestags und dessen Gesetzgebung in Frage, wenn die Anpassung nicht auf der Grundlage der durch das

DNeuG zum 1. Januar 2011 wirksam werdenden Tabelle mit der eingearbeiteten Restsonderzahlung erfolgen würde.

Im Zusammenhang mit dem DNeuG hat sich der DBwV unter Hintanstellung erheblicher Bedenken auf Drängen vieler Parlamentarier dafür entschieden, von der Forderung nach einer eigenen Besoldungsordnung für Soldatinnen und Soldaten vorläufig Abstand zu nehmen, wenn der Gesetzgeber die Besonderheiten des militärischen Dienstes berücksichtigt. Die Regierungskoalition hatte in der 16. Legislaturperiode die Forderung des DBwV nach einer eigenen Besoldungsordnung für Soldatinnen und Soldaten in die damalige Koalitionsvereinbarung als Prüfauftrag eingebracht mit dem gemeinsamen Ergebnis des Verzichts auf eine eigene Besoldungsordnung.

In Anbetracht der aktuellen Absicht der Bundesregierung, die Besoldung der Soldatinnen und Soldaten weiter einzuschneiden, denkt der DBwV wieder darüber nach, die Forderung nach einer eigenen Besoldungsordnung, losgelöst von den Beamten, aufleben zu lassen.

Der DBwV bittet daher ausdrücklich, sich bei den anstehenden Entscheidungen die Vorsätze aus dem Koalitionsvertrag in Erinnerung zu rufen, zukünftig auch den Soldatenberuf attraktiver gestalten zu wollen und deshalb von dem vorliegenden Änderungsantrag Abstand zu nehmen.